

Entwicklung eines Standardkontrollprogramms mit Leitfaden für das Kontrollverfahren in Lebensmittelgeschäften und -verkaufsstellen nach den EG-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau

**Design of a control program according to the EU-legislation on Organic Farming for food retailers
selling products directly to the final consumer including guide**

FKZ: 09OE020

Projektnehmer:

GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Prinzenstrasse 4, 37073 Göttingen

Tel.: +49 551-37075347 (Erzeuger)

+49 551-4887731 (Verarbeiter)

Fax: +49 551-58774

E-Mail: jochen.neuendorff@gfrs.de

Internet: <http://www.gfrs.de>

Autoren:

Neuendorff, Jochen

Gefördert vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger
Landwirtschaft (BÖLN)



Abschlussbericht

Förderkennzeichen: 09OE020

Entwicklung eines Standardkontrollprogramms mit Leitfaden für das Kontrollverfahren in Lebensmittelgeschäften und –Verkaufsstellen nach den EG-Rechtsvorschriften zum Ökologischen Landbau

BÖLN

Bundesprogramm Ökologischer Landbau
und andere Formen nachhaltiger
Landwirtschaft

Projektnehmer:

GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
Prinzenstrasse 4
37073 Göttingen
<http://www.gfrs.de>

Autor:

Dr. Jochen Neuendorff
GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
Prinzenstrasse 4
37073 Göttingen
<http://www.gfrs.de>

Gefördert vom Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 09OE020
Laufzeit 15. Dezember 2009 – 30. Juni 2012

Göttingen, 27. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Einführung.....	3
2.1	Gegenstand des Vorhabens	3
2.2	Ziele und Aufgabenstellung des Projekts, Bezug zu den einschlägigen Zielen des BÖLN	3
2.3	Planung und Ablauf des Projekts	4
3	Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde	5
4	Identifikation und Abgrenzung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten	6
5	Risikobewertung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten.....	9
6	Entwicklung eines risikoorientierten Kontrollansatzes und eines angepassten Standardkontrollprogramms.....	21
6.1	Rechtlicher Ansatz zum risikoorientierten Kontrollverfahren im Einzelhandel.....	21
6.1.1	Verhältnis zwischen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008	21
6.1.2	Von der jährlichen Kontrolle ausgenommene Unternehmer	23
6.1.3	Ergebnis der rechtlichen Analyse.....	27
6.2	Entwicklung eines angepassten Standardkontrollverfahrens	27
6.2.1	Identifikation von kritischen Punkten für die materielle Öko-Qualität	27
6.2.2	Standardkontrollprogramm - Designphase	30
6.2.3	Test- und Validierungsphase	31
6.2.4	Beschreibung des Standardkontrollprogramms	32
6.2.4.1	Maßnahmenplan	32
6.2.4.2	Antrag und Meldung.....	34
6.2.4.3	Erstkontrolle	34
6.2.4.4	Folgekontrollen	35
6.2.4.5	Auswertung und Sanktionierung	37
	Anhänge	38
	Anhang 1: Kritische Punkte und Sicherungsmaßnahmen	39
	Anhang 2: Verfahrensanweisung.....	51

Abkürzungen

BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
ÖLG	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Ökologischen Landbaus
VO	Verordnung

1 Zusammenfassung

Die Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau ermöglichen es den EU-Mitgliedsstaaten, Unternehmer, die direkt an den Endverbraucher vermarkten, in bestimmten Fällen von der Kontrollpflicht auszunehmen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit § 3 Absatz 2 des Öko-Landbaugesetzes Gebrauch gemacht.

Die Abgrenzung kontrollpflichtiger Tätigkeiten vom nicht kontrollpflichtigen Bereich stößt in der Praxis bei Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen jedoch immer wieder auf erhebliche Schwierigkeiten. Für diejenigen Unternehmen, die am Kontrollverfahren nach den EG-Rechtsvorschriften teilnehmen müssen, wurden zudem noch keine risikoangepassten Prüfungsstrategien gemäß der EG-Öko-Basisverordnung und der Kontrollverordnung entwickelt.

Im Rahmen des Vorhabens wurde ein Entscheidungsbaum zur Abgrenzung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten von nicht kontrollpflichtigen Tätigkeiten entwickelt und eine Risikoeinstufung typischer kontrollpflichtiger Tätigkeiten in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen durchgeführt.

Weiterhin wurde ein risikoorientiertes Standardkontrollprogramm für die kontrollpflichtigen Tätigkeiten entwickelt, in Pilotunternehmen validiert, angepasst und im Detail beschrieben.

1 Summary

The EU-legislation on organic agriculture allows EU member states to exempt operators directly selling to final consumers from the control system under certain conditions. Germany has implemented this option through the national law on organic agriculture. Most of such operators in Germany do not participate in the control system according to the EU-legislation on organic agriculture, even if sometimes the corresponding conditions might not be fully complied with.

The objective of the project was to clarify which operators selling directly to the final consumer are subject to the control system and which not. Furthermore, the project aimed to design an effective and efficient, risk based control program taking into account the legal requirements of the said EU-legislation.

Main project outputs are a decision tree which allows a clear differentiation which activities of operators selling directly to final consumers are subject to be notified to the competent authorities and which not. Furthermore, the risks linked with typical preparation activities in food retail operations were categorized.

A risk-orientated inspection program for preparation activities in food retail operations was developed, validated with pilot inspections, adjusted and described in detail in this final report.

2 Einführung

Lebensmittelgeschäfte und –verkaufsstellen nehmen in Deutschland meist nicht am Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau teil. Begründet wird dies mit Rechtsregelungen des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Ökologischen Landbaus (ÖLG). In der Praxis ist es jedoch immer wieder strittig, ob eine Teilnahme am Kontrollverfahren notwendig ist oder nicht.

2.1 Gegenstand des Vorhabens

Im Rahmen des Vorhabens wurde zunächst ein Entscheidungsbaum für die Abgrenzung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen vom nicht kontrollpflichtigen Bereich vorgenommen. Für die kontrollpflichtigen Tätigkeiten ist eine Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erforderlich. Die Risikolage in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen wurde durch eine Auswertung analysiert. Darauf aufbauend wurde ein risikoorientiertes Kontrollverfahren rechtlich begründet und praktisch beschrieben.

2.2 Ziele und Aufgabenstellung des Projekts, Bezug zu den einschlägigen Zielen des BÖLN

Ziel des beantragten Projektes in den Themenkomplexen 2.1 Ökologische Lebensmittel, Ernährung (Unterpunkt 2.1.4, Qualitätsmanagementsysteme für Öko-Lebensmittel) und 2.4 „Ökonomie, Zertifizierung und Kontrolle“ war es, die Abgrenzungsproblematik der kontrollpflichtigen und der nicht kontrollpflichtigen Vermarktung von Öko-Erzeugnissen an Endverbraucher und –nutzer zu klären, ein risikoorientier-

tes, angepasstes Kontrollkonzept zu entwickeln und dieses modellhaft zu validieren. Das Vorhaben soll so einen Beitrag zu einem verbesserten Verbraucherschutzniveau für Produkte des Ökologischen Landbaus leisten.

2.3 Planung und Ablauf des Projekts

Im Vorhaben wurden folgende Projektschritte umgesetzt:

- Identifikation und Abgrenzung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten
- Risikobewertung von kontrollrelevanten Tätigkeiten
- Entwicklung eines risikoorientierten Kontrollansatzes und eines angepassten Standardkontrollprogramms
- Pilotphase und Validierung
- Erstellung eines Leitfadens für die Wirtschaftsbeteiligten

Zunächst wurde, aufbauend auf Ergebnisse aus der Kontrollpraxis in Regiemärkten und Einzelgeschäften, ein Vorschlag zur konkreten Umsetzung des Einzelhandelsprivilegs bei Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen, die direkt an Endverbraucher vermarkten, entwickelt. Anhand typischer Tätigkeiten werden Tätigkeiten, die die Kontrollpflicht auslösen, identifiziert und gegenüber nicht kontrollpflichtigen Tätigkeiten abgegrenzt. In einem zweiten Arbeitsschritt wurden die zuvor identifizierten Tätigkeiten hinsichtlich ihres Risikos für die materielle Öko-Qualität klassifiziert.

Danach wurde ein risikoorientiertes Standardkontrollprogramm entwickelt. Dieses Verfahren wurde bei Pilotinspektionen validiert. Im Anschluss erfolgte eine Anpassung auf Grundlage der Ergebnisse der Pilotphase.

Zum Abschluss wurde ein Leitfaden für die Wirtschaftsbeteiligten und eine Verfahrensanweisung für die Öko-Kontrollstellen erstellt.

3 Wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde

Die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau sehen in Artikel 28 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher verkaufen, von der Anwendung der Kontrollpflicht gemäß Artikel 28 befreien können. Voraussetzung ist, dass solche Unternehmen „Öko-Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern und/oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.“

Deutschland hat mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) von dieser Ausnahmemöglichkeit in den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau Gebrauch gemacht:

„Unternehmer, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 direkt an den Endverbraucher oder -nutzer abgeben, sind von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.“

Die Regelung wird im Arbeitsdokument der EU-Kommission zu amtlichen Kontrollen im Öko-Sektor (Stand: Juli 2011) näher beschrieben. Sie kann von Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen dann in Anspruch genommen werden, wenn nur mit abgepackten und/oder einzeln gekennzeichneten Öko-Erzeugnissen gehandelt wird und die Lagerung in Verbindung mit der Verkaufsstätte erfolgt. Es darf zudem nicht selbst oder im Auftrag landwirtschaftlich erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern importiert werden. Dann, wenn die gleiche juristische Person sowohl ein Lebensmittelgeschäft als auch einen ökologisch bewirtschafteten Gartenbaubetrieb betreibt, muss dieses Unternehmen am gemeinschaftsrechtlichen Kontrollverfahren teilneh-

men. Auch dann, wenn in der deutschen Grenzregion zur Schweiz Bio-Ware aus dem Drittland Schweiz von einem Lebensmittelgeschäft nach Deutschland eingeführt wird, ist eine Bio-Kontrolle gesetzlich verpflichtend. Landwirtschaftliche Erzeugung oder Import aus Drittländern kommen bei Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen allerdings nur selten vor.

Eine „Aufbereitung“ findet Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen dagegen vergleichsweise oft statt. Was versteht der Gesetzgeber unter diesem Begriff? Die Legaldefinition des Begriffes „Aufbereitung“ findet sich in Artikel 2 Absatz 2 i) der VO (EG) Nr. 834/2007: *„Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/ oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/ oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/ biologische Produktionsweise.“* Es handelt sich also um die Verarbeitung, das Umpacken und das Umetikettieren von Öko-Produkten.

Um den Absatz von Öko-Produkten nicht unnötig zu behindern, haben die zuständigen Öko-Landesbehörden in Deutschland sich auf eine zweite Ausnahme verständigt: Dann, wenn die Aufbereitung von Öko-Produkten direkt vor den Augen von Verbraucherinnen und Verbrauchern erfolgt, muss der Lebensmittelunternehmer ebenfalls nicht am Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau teilnehmen.

4 Identifikation und Abgrenzung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten

Lebensmittelgeschäfte und –verkaufsstellen beziehen Lebensmittel und Waren verschiedener Hersteller, kombinieren diese zu einem Sortiment und vermarkten sie an nicht-gewerbliche Kunden, also Endverbraucher.

Ein auf die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen im vorangegangenen Kapitel aufbauender Entscheidungsbaum zur Bewertung, ob in einem Lebensmittelgeschäft kontrollpflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist in Abbildung 1 dargestellt. Dieser Entscheidungsbaum ermöglicht eine Bewertung anhand festgelegter Kriterien, ob eine Unterstellung unter das gemeinschaftsrechtliche Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erforderlich ist oder entfallen kann.

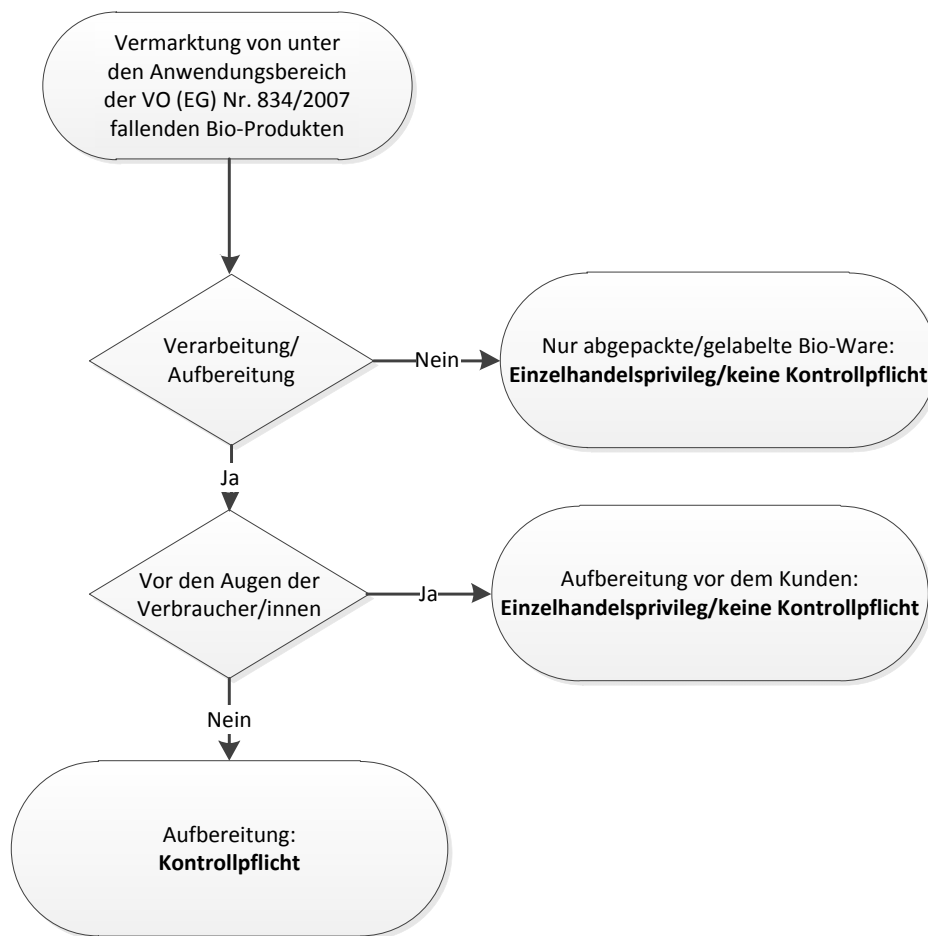


Abb. 1: Entscheidungsbaum zur Identifikation und Abgrenzung kontrollpflichtiger Tätigkeiten in Lebensmittelgeschäften und -verkaufsstellen

Neben Verkaufsbereichen für abgepackte Öko-Erzeugnisse können Lebensmittelgeschäfte und –verkaufsstellen über folgende Funktionsbereiche verfügen:

- Obst- und Gemüsetheke
- Bäckerei, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Bistro
- Fleisch- und Wursttheke
- Fischtheke
- Käse- und Feinkosttheke

Tabelle 1 stellt typische kontrollpflichtige Tätigkeiten dar, die in diesen Funktionsbereichen durchgeführt werden können.

Tabelle 1: Typische kontrollpflichtige Tätigkeiten in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen

Obst- und Gemüsetheke	Bäckerei	Bistro	Fleisch- und Wursttheke	Fischtheke	Käse- und Feinkosttheke	Verkostungsaktionen
Herstellung von Bio-Salaten	Fertigbacken von Bio-Backwaren	Ausschank von Bio-Getränken	Angebot und Portionierung von ungekennzeichnetem Bio-Frischfleisch in der Bedientheke	Angebot und Portionierung von ungekennzeichnetem Bio-Frischfisch in der Bedientheke	Pre-Packing von Bio-Käse	Vorbereitung von Verarbeitungsprodukten
	Rösten, Mahlen und Abpacken von Bio-Kaffee	AHV-Angebot (z.B. Bio-Snacks, Bio-Gerichte)	Pre-Packing von Bio-Fleisch und Bio-Wurst	Herstellung von Bio-Fischsalaten und weiteren Verarbeitungsprodukten	Herstellung von Verarbeitungsprodukten (z.B. Bio-Käsecreme)	
			Herstellung von Bio-Hackfleisch			
			Herstellung von Verarbeitungsprodukten (z.B. Bio-Rouladen, Bio-Frikadellen, Bio-Fleischsalate)			
			Würzen und Marinieren von Bio-Fleisch			

5 Risikobewertung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten

Zur Bewertung des Risikos einer Nichteinhaltung der in den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau festgelegten Anforderungen, also des „Abweichungsrisikos“, wurden in einem ersten Schritt bei der GfRS vorliegende Inspektionsergebnisse aus Stichprobeninspektionen von Regiemärkten ausgewertet.

„Regiemärkte“ sind rechtlich unselbstständige Filialen des Lebensmitteleinzelhandels, die von einer zentralen Einrichtung verwaltet und gesteuert werden. Sie vermarkten unmittelbar an Endverbraucher und grenzen sich so von Großhandelsunternehmen ab. Nicht alle Regiemärkte müssen am Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau teilnehmen. Die Märkte, die nur abgepackte Bio-Lebensmittel an den Endverbraucher vermarkten, sind in Deutschland die Ausnahme gemäß § 3 Absatz 2 ÖLG nicht kontrollpflichtig.

Bei den Regiemärkten, die – in der Regel aufgrund einer Aufbereitungstätigkeit – am Öko-Kontrollverfahren teilnehmen, wird durch die Zentrale ein Maßnahmenplan mit genauen Vorgaben zur Aufbereitung von Bio-Produkten festgelegt. Nach der Prüfung dieses Maßnahmenplans und einer angekündigten Erstinspektion werden die einzelnen Märkte gemäß den Vorgaben des Kapitels 2.2.3 im [„Handbuch für Öko-Kontrollstellen“](#) nach einem Stichprobenverfahren ausschließlich unangekündigt geprüft.

Für die nachfolgende Auswertung wurden Inspektionsergebnisse für die Jahre 2005 bis 2011 herangezogen. Die Daten wurden, auch zur Qualitätssicherung des Grunddatenmaterials, unmittelbar aus dem Auswertungsmodul der GfRS-eigenen Datenbank generiert und den durch die BLE vorgegebenen Maßnahmenkategorien zugewiesen. Zur Qualitätskontrolle wurden die Datensätze des Auswertungsmoduls zudem stichprobenartig mit Inspektionsberichten abgeglichen. Wegen zu erwartender datenschutzrechtlicher Probleme musste schon in der Planung des Vorhabens auf die Einbeziehung weiterer deutscher Öko-Kontrollstellen verzichtet werden.

Tabelle 2 enthält Kenndaten zu den in den Jahren 2005 bis 2011 von der GfRS durchgeführten Inspektionen.

Tabelle 2: Kenndaten zu Inspektionen von Regiemärkten, GfRS, 2005 - 2011

Jahr	Zahl der Standorte im Kontrollverfahren	Zahl der inspizierten Standorte	Produktgruppen
2005	538	57	Fertigbacken von Bio-Backwaren, Pre-Packing von Wurst und Käse
2006	738	45	Fertigbacken von Bio-Backwaren, Pre-Packing von Wurst und Käse, Frischfleisch in Bedientheke
2007	767	46	Wie 2006, zusätzlich Bistrobereich
2008	743	75	Wie 2007, zusätzlich Rösten, Mahlen und Abpacken von Bio-Kaffee
2009	597	71	Wie 2008, zusätzlich Bio-Frischfleisch in Bedienung
2010	552	65	Wie 2009
2011	488	76	Wie 2009

Summe: 435 inspizierte Standorte

In Tabelle 3 ist die Zahl der von der GfRS verhängten Maßnahmen über alle Tätigkeitsbereiche bezogen auf den Einzelmarkt dargestellt.

Von 2005 bis 2011 war es nur in Einzelfällen erforderlich, Abmahnungen auszusprechen oder Nachinspektionen anzuberaumen. Behördliche Verfahren (z.B. Ordnungswidrigkeiten gemäß ÖLG) mussten gar nicht durchgeführt werden. Auch eine Entfernung des Öko-Hinweises oder gar ein befristetes Öko-Vermarktungsverbot waren nicht erforderlich. Bei den „niedrigschwelligen“ Maßnahmen zeigt sich, dass die Zahl der Maßnahmen deutlich niedriger als das langjährige GfRS-Mittel lag. Dieses lag über alle Betriebstypen und Unternehmen bei den schriftlichen Hinweisen bei 1,4 Hinweisen je Standort, bei der verstärkten Aufzeichnungs- und Meldepflicht bei 0,6.

Es deutet sich zudem an, dass mit zunehmender Dauer der Aufbereitung von Öko-Lebensmittel in den am Zertifizierungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zunehmend selten Maßnahmen erforderlich werden. Dies ist besonders deshalb bemerkenswert, weil im Rahmen der unangekündigten Inspektionen über die Jahre hinweg wechselnde Märkte geprüft wurden.

Tabelle 3: Maßnahmen der GfRS bei Abweichungen von den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau
[Maßnahmenzahl je inspizierter Regiemarkt-Standort über alle Tätigkeiten]
(GfRS, 2006 – 2011)

Jahr	Schriftlicher Hinweis	Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	Nachkontrolle	Abmahnung	Entfernung des Öko-Hinweises von der Partie	Vermarktungsverbot
2005	0,8	0,3	0*	0	0	0
2006	0,7	0,3	0*	0	0	0
2007	0,8	0,1	0*	0	0	0
2008	0,5	0,1	0*	0	0	0
2009	0,4	0*	0*	0	0	0
2010	0,4	0*	0*	0	0	0
2011	0	0*	0*	0	0	0

* Von der GfRS wurden nur in Einzelfällen Maßnahmen verhängt.

In Tabelle 4 sind die Maßnahmen, die bei Abweichungen von den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau in den inspizierten Regiemarkt-Standorten erforderlich wurden, in Abhängigkeit von ausgewählten, weitverbreiteten kontrollpflichtigen Tätigkeiten dargestellt. Erwartungsgemäß war ein Fertigbacken von Bio-Backwaren mit dem geringsten Risiko behaftet und die Zubereitung von Speisen und Getränken in Bistros mit dem höchsten Risiko.

Tabelle 4: Maßnahmen der GfRS bei Abweichungen von den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau in Abhängigkeit von den kontrollpflichtigen Tätigkeiten im Regiemarkt
[Maßnahmenzahl je inspizierter Regiemarkt-Standort]
(GfRS, 2005 – 2011)

Jahr	Tätigkeit	Schriftlicher Hinweis	Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	Nachkontrolle
2005	Fertigbacken	0,3	0,1	0*
	Pre-Packing	0,6	0,1	0*
2006	Fertigbacken	0,2	0*	0*
	Pre-Packing	0,8	0,3	0*
2007	Fertigbacken	0,1	0,1	0*
	Pre-Packing	0,8	0,2	0*
2008	Fertigbacken	0,1	0*	0
	Pre-Packing	0,5	0,1	0
	Bistro	1,8	0,6	0*
2009	Fertigbacken	0,1	0*	0
	Pre-Packing	0,5	0*	0*
	Bistro	1,7	0,5	0*
2010	Fertigbacken	0,1	0*	0
	Pre-Packing	0,5	0*	0
	Bistro	1,6	0,6	0*
2011	Fertigbacken	0,1	0*	0
	Pre-Packing	0,2	0*	0*
	Bistro	1,8	0*	0*

* Von der GfRS wurden nur in Einzelfällen Maßnahmen verhängt.

2010 und 2011 wurden für einen Lebensmitteleinzelhändler im Rahmen eines Testlaufes selbstständige Einzelhandelsunternehmen ohne Anwendung eines Stichprobenverfahrens geprüft, um festzustellen, ob sich die Inspektionsergebnisse des geprüften Einzelhändler-Kollektivs von den in Tabelle 3 und 4 dargestellten Resultaten unterscheiden. Das Kollektiv bestand 2010 aus 78 selbstständigen Einzelhandelsunternehmen, die Bio-Brote und Brötchen fertigbackten. 2011 handelte es sich um 111 selbstständige Einzelhändler. Tabelle 5 zeigt die Auswertungsstatistik.

Tabelle 5: Abweichungen von den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau und korrespondierende Maßnahmen der GfRS [Maßnahmenzahl je Einzelhändler] (GfRS, 2010 und 2011)

Jahr	Schriftlicher Hinweis	Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	Nachkontrolle	Abmahnung	Entfernung des Öko-Hinweises von der Partie	Vermarktungsverbot
2010	0,2	0*	0*	0	0	0
2011	0,1	0*	0*	0	0	0

* Von der GfRS wurden nur in Einzelfällen Maßnahmen verhängt.

Die Daten in Tabelle 5 belegen, dass ein Stichprobenverfahren ohne Effektivitätsverlust möglich ist. Voraussetzung sind allerdings ein einheitlicher Maßnahmenplan für die Einzelhandelsmärkte, eine ausreichende und kontinuierliche Schulung der Marktmitarbeiter/innen und eine unangekündigte Durchführung der Stichprobeninspektionen.

Tabelle 6 und 7 zeigen eine Auswertung von Inspektionsergebnissen über drei Jahre für Filialen eines weiteren bundesweit tätigen Einzelhandelsunternehmens, in dessen unselbstständigen und durch Franchisenehmern betriebenen Filialen aufbereitete Bio-Lebensmittel an Endverbraucher vermarktet werden.

Tabelle 6: Kenndaten zu Inspektionen von Filialen eines Einzelhandelsunternehmens, GfRS, 2005 - 2011

Jahr	Zahl der Standorte im Kontrollverfahren	Zahl der inspizierten Standorte
2008	1028	132
2009	920	113
2010	863	98
2011	849	46

Tabelle 7: Maßnahmen der GfRS bei Abweichungen von den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau [Maßnahmenzahl je inspizierte Filiale] (GfRS, 2008 – 2011)

Jahr	Schriftlicher Hinweis	Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	Nachkontrolle	Abmahnung	Entfernung des Öko-Hinweises von der Partie	Vermarktungsverbot
2008	0,1	0	0	0	0	0
2009	0,1	0	0	0	0	0
2010	0,1	0	0	0	0	0
2011	0,1	0	0	0	0	0

Grund für dieses sehr gute Ergebnis waren vermutlich die mit hoher Intensität durchgeführten Schulungsmaßnahmen im Bio-Bereich des Einzelhandelsunternehmens.

Tabelle 8 zeigt die spezifischen Risikofaktoren für die typischen kontrollpflichtigen Tätigkeiten (vergl. Tabelle 1) und deren Relevanz. Die Zuordnung zu Risikokategorien ist in Tabelle 9 dargestellt. Es werden drei Risikokategorien vorgeschlagen, wobei grün für das niedrigste, gelb für ein erhöhtes Risiko und orange für ein deutlich erhöhtes Risiko steht.

Tabelle 8: Risikofaktoren und deren Relevanz für typische kontrollpflichtige Tätigkeiten in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen

Risikofaktoren für die materielle Bio-Qualität				
	Vertauschung mit konventioneller Ware	Verunreinigung / Kontamination	Verwendung von unzulässigen Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen	Verwendung von GVO und GVO-Derivaten
Obst- und Gemüsetheke				
Herstellung von Bio-Salaten	+++	+++	+++	---
Bäckerei				
Fertigbacken von Bio-Backwaren	+	++	++	++
Rösten, Mahlen und Abpacken von Bio-Kaffee	++	++	---	---
Bistro				
Ausschank von Bio-Getränken	+	+	---	---
Bio-AHV-Angebot (z.B. Bio-Snacks, Bio-Gerichte)	+++	+++	+++	++

Fleisch- und Wursttheke				
Angebot und Portionierung von ungekennzeichnetem Bio-Frischfleisch	+++	+	---	---
Pre-Packing von Bio-Fleisch und Bio-Wurst	+	++	+	---
Herstellung von Bio-Hackfleisch	++	++	--	---
Herstellung von Verarbeitungsprodukten (z.B. Bio-Rouladen, Bio-Frikadellen, Bio-Fleischsalate)	+++	+++	+++	+++
Würzen und Marinieren von Bio-Fleisch	+++	+++	+++	++
Fischtheke				
Angebot und Portionierung von ungekennzeichnetem Bio-Frischfisch	++	++	---	---
Herstellung von Bio-Fischsalaten	+++	+++	+++	++

Käse- und Feinkosttheke				
Pre-Packing von Bio-Käse	+	++	+	---
Herstellung von Verarbeitungsprodukten (z.B. Bio-Käsecreme)	+++	+++	+++	++
Verkostungsaktionen				
Vorbereitung von Verarbeitungsprodukten	++	++	++	++

Tabelle 9: Risikokategorien für typische kontrollpflichtige Tätigkeiten in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen

Obst- und Gemüse- theke	Bäckerei	Bistro	Fleisch- und Wursttheke	Fischtheke	Käse- und Feinkost- theke	Verkostungsaktionen
Herstellung von Bio-Salaten	Fertigbacken von Bio-Brot	Ausschank von Bio-Getränken	Angebot und Portionierung von ungekennzeichnetem Bio-Frischfleisch in der Bedientheke	Angebot und Portionierung von ungekennzeichnetem Bio-Frischfisch	Prepacking von Bio-Käse	Vorbereitung von Verarbeitungsprodukten
	Rösten, Mahlen und Abpacken von Bio-Kaffee	AHV-Angebot (z.B. Bio-Snacks, Bio-Gerichte)	Pre-Packing von Bio-Fleisch und Bio-Wurst	Herstellung von Bio-Fischsalaten und weiteren Verarbeitungsprodukten	Herstellung von Verarbeitungsprodukten (z.B. Bio-Käsecreme)	
			Herstellung von Bio-Hackfleisch			
			Herstellung von Verarbeitungsprodukten (z.B. Bio-Rouladen, Bio-Frikadellen, Bio-Fleischsalate)			
			Würzen und Marinieren von Bio-Fleisch			

6 Entwicklung eines risikoorientierten Kontrollansatzes und eines angepassten Standardkontrollprogramms

Nachfolgend werden zunächst die rechtlichen Grundlagen zur Anwendung eines risikoorientierten Kontrollansatzes für Lebensmittelgeschäfte und –verkaufsstellen vorgestellt. Danach wird dann das entsprechende Standardkontrollprogramm abgeleitet.

6.1 Rechtlicher Ansatz zum risikoorientierten Kontrollverfahren im Einzelhandel

Im Rahmen der folgenden rechtlichen Analyse soll bewertet werden, ob eine Erweiterung des Kontrollintervalls bei einer risikoorientierten Durchführung von Inspektionen in Lebensmittelgeschäften und -verkaufsstellen, die direkt an Endverbraucher verkaufen, möglich ist und inwieweit durch die EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau Grenzen gesetzt werden.

6.1.1 Verhältnis zwischen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008

Die einschlägigen Regelungen der EU-Öko-Basisverordnung sehen zunächst einen risikobasierten Kontrollansatz vor.

In Artikel 27 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 834/2007 heißt es:

„Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos [...] bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Abs. 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.“

Wer in diesem Zusammenhang „Unternehmer“ ist, regelt Artikel 2 d) der VO (EG) Nr. 834/2007:

„Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind.“

In Artikel 28 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 wird ausgeführt:

„Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen“

Aufgrund dieser Ausnahmeregelung wurde in Deutschland in § 3 Abs. 2 des ÖLG festgelegt, dass Einzelhandelsunternehmer von den Melde- und Kontrollvorschriften des Artikel 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 freigestellt sind,

„soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.“

Diese Regelung wird auch als „Einzelhandelsprivileg“ bezeichnet.

Die Kommission hat mit der Regelung in Artikel 65 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 eine generelle Pflicht zu jährlichen Inspektionsbesuchen eingeführt: Dort heißt es, dass

„die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durchführt“

Nachfolgend soll analysiert werden, welche rechtlichen Folgen die vorgenannten Festlegungen der VO (EG) Nr. 834/2007 als Grundverordnung und die Regelungen der VO (EG) Nr. 889/2008 als Durchführungsverordnung für Einzelhändler haben, die nicht unter das Einzelhandelsprivileg fallen.

Dabei ist zu beachten, dass Artikel 65 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 seine Grundlage in der VO (EG) Nr. 834/2007 als Grundverordnung hat, insbesondere in Artikel 27 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.

Fraglich ist, ob in einer Durchführungsverordnung eine in wesentlichen Punkten von der Grundverordnung abweichende Regelung getroffen werden darf. Dies muss im Ergebnis verneint werden. Der Ermächtigungsgrundlage – hier der VO (EG) Nr. 834/2007 als Grundverordnung – kommt eine begrenzende Wirkung bezüglich der Durchführungsverordnung 889/2008 dahingehend zu, dass die Kommission in ihrer Durchführungsverordnung nicht zu Maßnahmen berechtigt ist, die gegen die Grundverordnung verstoßen (vgl. EuGH, Urt. v. 30.09.2009 Az.: C-239-01).

6.1.2 Von der jährlichen Kontrolle ausgenommene Unternehmer

a.) Keine Kontrollpflicht für Unternehmer gem. § 3 ÖLG

Unternehmer, die unter § 3 ÖLG fallen, sind von der Kontrollpflicht gem. Artikel 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 gänzlich ausgenommen. Für sie gilt das „Einzelhandelsprivileg“.

b.) Weitere, von der jährlichen Kontrollpflicht ausgenommene Unternehmer

Großhändler, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, sind gemäß Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 834/2007 von der jährlichen Kontrollpflicht ausgenommen. Klärungsbedürftig ist allerdings die Reichweite der Regelung des Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 834/2007 bezogen auf Einzelhandelsunternehmen außerhalb des Artikel 28 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit § 3 ÖLG, also den nicht-privilegierten Einzelhandel.

Dazu muss geklärt werden, wie die Verweisung in Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 834/2007 auf Artikel 28 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007 zu verstehen ist.

(1) Rein deklaratorische Verweisung

Wäre diese Verweisung als rein deklaratorisch zu verstehen, wären lediglich diejenigen Unternehmer von der jährlichen Kontrollfrequenz ausgenommen, die in Deutschland gemäß § 3 ÖLG und in anderen Mitgliedstaaten ggf. aufgrund vergleichbarer Regelungen ohnehin vom Kontrollsystem ausgenommen sind. Danach hätte diese Ausnahme von der jährlichen Kontrollfrequenz keinerlei Auswirkung auf die betreffenden Unternehmer, da diese gemäß § 3 ÖLG überhaupt nicht am Kontrollsystem teilnehmen müssen.

In Mitgliedsstaaten, die von der Ermächtigung des Artikel 28 Absatz 2 VO (EG) Nr. 834/2007 überhaupt keinen Gebrauch gemacht haben, wäre die Verweisung dagegen überflüssig und würde vollkommen ins Leere laufen. Eine rein deklaratorische Verweisung auf eine Vorschrift, die Ausnahmen von der verweisenden Vorschrift selbst zulässt, wäre widersinnig, da die Ausnahmevorschrift, falls sie existiert, die verweisende Vorschrift bereits außer Kraft setzt. Ein praktischer Anwendungsbereich würde für Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 VO (EG) Nr. 834/2007 bei dieser Auslegung nicht verbleiben. Dies würde u.a. gegen den europarechtlichen Grundsatz des *effet utile* verstoßen, nach dem Regelungen stets so auszulegen sind, dass ihnen die größtmögliche praktische Wirksamkeit zukommt (vgl. z.B. Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 19 EUV Rn. 57 f.)

(2) Konstitutive Verweisung

Die Verweisung in den Artikel 28 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007 muss im Ergebnis daher als konstitutive Verweisung angesehen werden. Hieraus folgt, dass für den gesamten und nicht nur für den durch § 3 ÖLG privilegierten Einzelhandel eine Ausnahme von der jährlichen Kontrollfrequenz begründet werden kann.

Dafür sprechen vor allem folgende Argumente:

(a) Wortlaut

Der Wortlaut des Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 834/2007 „ ..., die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen“ – müsste ansonsten heißen „..., die durch die Mitgliedstaaten von der Anwendung dieses Artikels befreit sind“. Für die Einfügung des qualifizierenden Halbsatzes „ ..., die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen“ gibt es keine andere Erklärung als diejenige, dass es auf die effektive Ausnahmeregelung seitens der Mitgliedstaaten und deren weitere Einzelvoraussetzungen gerade nicht ankommen soll.

(b) Systematik

Zudem spricht die Systematik für eine konstitutive Verweisung, da auch die Ausnahme für Großhändler, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, in Artikel 27 Abs. 3 der Öko-Basisverordnung konstitutiv ist. Auch wenn ein Mitgliedstaat keine Ausnahmeregelung wie nach Artikel 28 Absatz 2 trifft, müssen Unternehmer, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, ebenfalls nicht in einer strikten einjährigen Kontrollfrequenz kontrolliert werden.

(c) Historie

Auch das Argument der Historie spricht für den risikoorientierten Ansatz für den nicht-privilegierten Einzelhandel: Artikel 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage III der VO (EWG) 2092/91 enthielt keine derartige Ausnahmeregelung, obwohl das Einzelhandelsprivileg in Artikel 8 Abs. 1 S. 2 dieser Verordnung bereits existierte. Der Verordnungsgeber ging seinerzeit zu Recht davon aus, dass die Möglichkeit zur Herausnahme des privilegierten Einzelhandels durch die Mitgliedstaaten bereits für sich allein wirkt und nicht zusätzlich durch eine weitere Vorschrift innerhalb der Verordnung flankiert werden muss. Einzelhandelsprivileg und Ausnahmeregelung sind angesichts dieser Entstehungsgeschichte unabhängig voneinander zu betrachten.

(d) Teleologische Auslegung

Durch den Ausbau des risikoorientierten Ansatzes der VO (EG) Nr. 834/2007 (u.a. durch ausdrückliche Bezugnahme auf die VO (EG) 882/2004) als Grundlage der Kontrolle sollte gerade vermieden werden, dass sämtliche Unternehmer weiterhin in jährlicher Frequenz pauschal abgeprüft werden. Ebenso wurde in Artikel 27 VO (EG) Nr. 834/2007 von der pauschalen Erfordernis einer „vollständigen“ jährlichen Kontrolle aller Unternehmer Abstand genommen, vgl. die Vorläuferregelung in Nr. 5 der Anlage III zur EG-Öko-Verordnung (VO (EWG) 2092/91).

(e) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Auch das EU-Recht wird von dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchwirkt (vgl. z.B. Leible/Streinzi, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 43. Auflage 2011, Artikel 36 AEUV Rn. 50 f.)

Vor diesem Hintergrund gelangt man zu dem Ergebnis, dass eine abgestufte, risikoorientierte Ausnahme von der jährlichen Mindest-Kontrollfrequenz auch für den nicht privilegierten Einzelhandel zwingend erforderlich ist, da der stufenlose Übergang von jährlicher Kontrollfrequenz zur kompletten Herausnahme aus der Kontrollpflicht im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führen kann. Zum Teil entscheiden relativ unbedeutende Details darüber, ob ein Betrieb dem Einzelhandelsprivileg unterfällt oder nicht. Davon abhängig zu machen, ob ein Betrieb überhaupt nicht oder zwingend in mindestens jährlichen Intervallen zu überprüfen ist, wäre nicht angemessen. Denn eine jährliche Kontrollfrequenz ist in diesen Fällen oft nicht erforderlich.

All diese Argumente müssen konsequenterweise dazu führen, dass nur die Ausnahme des Einzelhandels insgesamt aus der jährlichen Kontrollfrequenz logisch und zielführend ist. Eine pauschale Verpflichtung zur mindestens jährlichen Inspektion ist mit dem risikoorientierten Ansatz im Bereich des Einzelhandels schlichtweg unvereinbar.

6.1.3 Ergebnis der rechtlichen Analyse

Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 834/2007 als Grundlagenvorschrift ist so zu verstehen, dass eine Ausnahme von der jährlichen Kontrollpflicht für den gesamten Einzelhandel besteht.

Artikel 65 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 muss demnach unter Berücksichtigung der eingeschränkten Regelungsbefugnis ausgelegt werden. „Alle Unternehmer“ im Sinne dieser Vorschrift sind nur diejenigen, für die nach der VO (EG) Nr. 834/2007 eine jährliche Kontrollpflicht besteht. Folglich muss auch auf Grundlage von Artikel 65 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008 keine mindestens jährliche Kontrolle bei Unternehmern durchgeführt werden, die nach der VO (EG) Nr. 834/2007 als Grundverordnung bereits von dem jährlichen Inspektionsbesuch ausgenommen sind.

6.2 Entwicklung eines angepassten Standardkontrollverfahrens

Aufbauend auf die Ergebnisse der rechtlichen Analyse und der Risikoanalyse wird nachfolgend ein Standardkontrollverfahren vorgestellt, das die gesetzlichen Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erfüllt, gleichzeitig aber auch unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit begründet erscheint.

6.2.1 Identifikation von kritischen Punkten für die materielle Öko-Qualität

In den Mindestkontrollvorschriften der EG-Öko-Durchführungsvorschriften (VO (EG) Nr. 889/2008) ist in Artikel 63 Nr. 1 b) festgelegt, dass die am Kontrollverfahren teilnehmenden Unternehmen in der Betriebsbeschreibung konkrete Maßnahmen festlegen sollen, mit deren Hilfe die Einhaltung der Produktionsvorschriften zu gewährleisten sind. Für verarbeitende Unternehmen gilt darüber hinaus nach Artikel

26 der VO (EG) Nr. 834/2007, dass kritische Stufen im Verarbeitungsprozeß, also Schritte im Prozeßablauf, an denen die materielle Öko-Qualität gefährdet sein kann, systematisch identifiziert werden müssen. An diesen kritischen Punkten sind geeignete Vorbeugungsmaßnahmen festzulegen, mit denen die kritischen Punkte sicher beherrscht werden können. Dieser "Maßnahmenplan" wird systematisch fortgeschrieben.

Für Lebensmittelgeschäfte und –verkaufsstellen mit Aufbereitung wurden aufbauend auf die in Tabelle 8 genannten Risikofaktoren folgende kritische Punkte identifiziert:

1 Bezug von Zutaten

- Zukauf von nicht in am Kontrollverfahren teilnehmenden Handelsunternehmen
- Zukauf von konventionellen Zutaten aufgrund unzureichender Kennzeichnung der bezogenen Zutaten auf Etiketten und Lieferscheinen

2 Lagerung von Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen

- Verunreinigung / Kontamination (insbesondere bei lose Ware)
- Unzureichende Abgrenzung von ökologischer und konventioneller Ware

3 Verarbeitung

- Verwendung von unzulässigen Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen
- Verwendung von GVO und GVO-Derivaten (z.B. Trennfette und –öle)

4 Abgabe an den Endverbraucher

- Unzureichende Abgrenzung von ökologischer und konventioneller Ware
- Mängel bei der Dokumentation des Warenflusses

Zur Vermeidung von Abweichungen an den vorgenannten „kritischen Punkten“ sind folgende Vorbeugungsmaßnahmen geeignet:

1 Bezug von Zutaten

- Anlage einer Übersichtstabelle der Lieferanten mit Laufzeiten der entsprechenden Bescheinigungen, quartalsweise Einsichtnahme und erforderlichenfalls Abfrage zur Aktualisierung
- Elektronische Dokumentation von Bescheinigungen (www.bioc.info bzw. kontrollstellenindividuelle Datenbanken), Anlage einer elektronischen Lieferantenliste unter www.bioc.info
- Sachgerechte Wareneingangsprüfung
(Artikel 29 (2) VO (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 33 VO (EG) Nr. 889/2008)

2 Lagerung von Zutaten

- Lagerung in eindeutig gekennzeichneten Gebinden
(Artikel 35 VO (EG) Nr. 889/2008)
- Sachgerechte Vorratsschutzmaßnahmen
(Artikel 35 VO (EG) Nr. 889/2008)

3 Verarbeitung

- Sachgerechte Durchführung und Dokumentation von Reinigungsmaßnahmen
(Artikel 26 VO (EG) Nr. 889/2008)
- Nachweise für die Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten
(Artikel 9 VO (EG) Nr. 834/2007)
- Ggf. Sachgerechte Gestaltung und Dokumentation von Rezepturen
(Artikel 23 VO (EG) Nr. 834/2007)

4 Abgabe an den Endkunden

- Sachgerechte Gestaltung und Abstimmung der Kennzeichnung mit der beauftragten Öko-Kontrollstelle
(Artikel 23 VO (EG) Nr. 834/2007)
- Einhaltung der Dokumentationsanforderungen
(Artikel 66 VO (EG) Nr. 889/2008)

Beispiele für Maßnahmenpläne mit einem Prozessablauf bei selbstständigen Lebensmittel-Einzelhandelsunternehmen mit kritischen Punkten und entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen sind in Anhang 1 zu diesem Bericht enthalten.

6.2.2 Standardkontrollprogramm - Designphase

Bei diesem Arbeitsabschnitt wurde ein Entwurf für eine standardisierte Verfahrensanweisung in Form einer prozessorientierten Darstellung des Zertifizierungsprozesses gemäß EN 45011 von der Antragstellung bis zur Überwachung erstellt. Zudem wurden erste Vorlagen der für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Arbeitsdokumente (Betriebsbeschreibung, Inspektionsbericht) erarbeitet. Hierbei wurden die zuvor genannten „kritischen Punkte“ berücksichtigt.

Nach einer internen Diskussion der Unterlagen mit Inspektorinnen und Inspektoren der GfRS, die in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstätten Inspektionen durchführen, wurden die ersten Entwürfe modifiziert und dann in einer Test- und Validierungsphase erprobt.

6.2.3 Test- und Validierungsphase

Zur Identifikation von selbstständigen Lebensmitteleinzelhändlern, die als Pilotunternehmen in Frage kommen, wurden mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt. Bei diesen Informationsveranstaltungen wurden im Rahmen einer kurzen Präsentation der Projektansatz vorgestellt, die rechtlichen Vorgaben zur Kontrollpflicht erläutert und der geplante Inspektionsablauf erklärt. Bedauerlicherweise war das Interesse des selbstständigen Lebensmitteleinzelhandels aufgrund der aktuellen Marktsituation für Bio-Produkte nur begrenzt, so dass mehrere Anläufe erforderlich waren, um eine ausreichende Zahl von Pilotunternehmen zu gewinnen.

Im Anschluß an die Informationsveranstaltungen wurden die Entwurfsdokumente im Rahmen von Pilotinspektionen auf ihre Praxisanwendbarkeit getestet. Hierzu wurden 15 Testinspektionen durchgeführt.

Im Einzelnen wurden bei den Testinspektionen folgende typische Aufbereitungsschritte in Lebensmittelgeschäften und -verkaufsstellen abgedeckt:

- 1 Fertigbacken von Brot
- 2 Pre-Packing von Käse
- 3 Pre-Packing von Wurst
- 4 Verkauf von Frischfleisch
- 5 Verkauf von Frischfisch

Die Pilotinspektionen wurden von 5 Inspektorinnen und Inspektoren durchgeführt, um auch die Varianz zwischen Prüfern in die Pilotphase einzubeziehen.

6.2.4 Beschreibung des Standardkontrollprogramms

Das Standardkontrollprogramm umfasst folgende Kernelemente:

1. Verpflichtender Maßnahmenplan
2. Fortlaufende Mitarbeiterschulungen
3. Angekündigte Erstinspektion und Risikoeinstufung
4. Stichprobenartige, unangekündigte Folgeinspektionen
5. Auswertung, Anpassung der Risikobewertung und Zertifizierungsentscheidung

Abbildung 1 zeigt eine prozessorientierte Ablaufbeschreibung zum Zertifizierungsverfahren. Die Verfahrensanweisung ist in Textform in Anhang 2 enthalten. Die vorgesehenen Arbeitsschritte entsprechen den Anforderungen der EN 45011.

6.2.4.1 Maßnahmenplan

Der Maßnahmenplan nach Artikel 63 (1 b)) der EG-Öko-Durchführungsbestimmungen enthält alle Maßnahmen, die eine Einhaltung der Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau garantieren sollen. Der Plan fokussiert auf die identifizierten kritischen Punkte und definiert entsprechende Vorbeugemaßnahmen. Zweckmäßigerweise sollten solche Pläne kurz gefaßt und praxisgerecht so geschrieben werden, so daß sie direkt für Schulungsmaßnahmen des Personals in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstätten verwendet werden können. Beispiele für Maßnahmenpläne sind in Anhang 1 zu diesem Bericht enthalten.

Das Personal wird vor der Erstkontrolle und danach in regelmäßigen Abständen auf den Maßnahmenplan hin geschult.

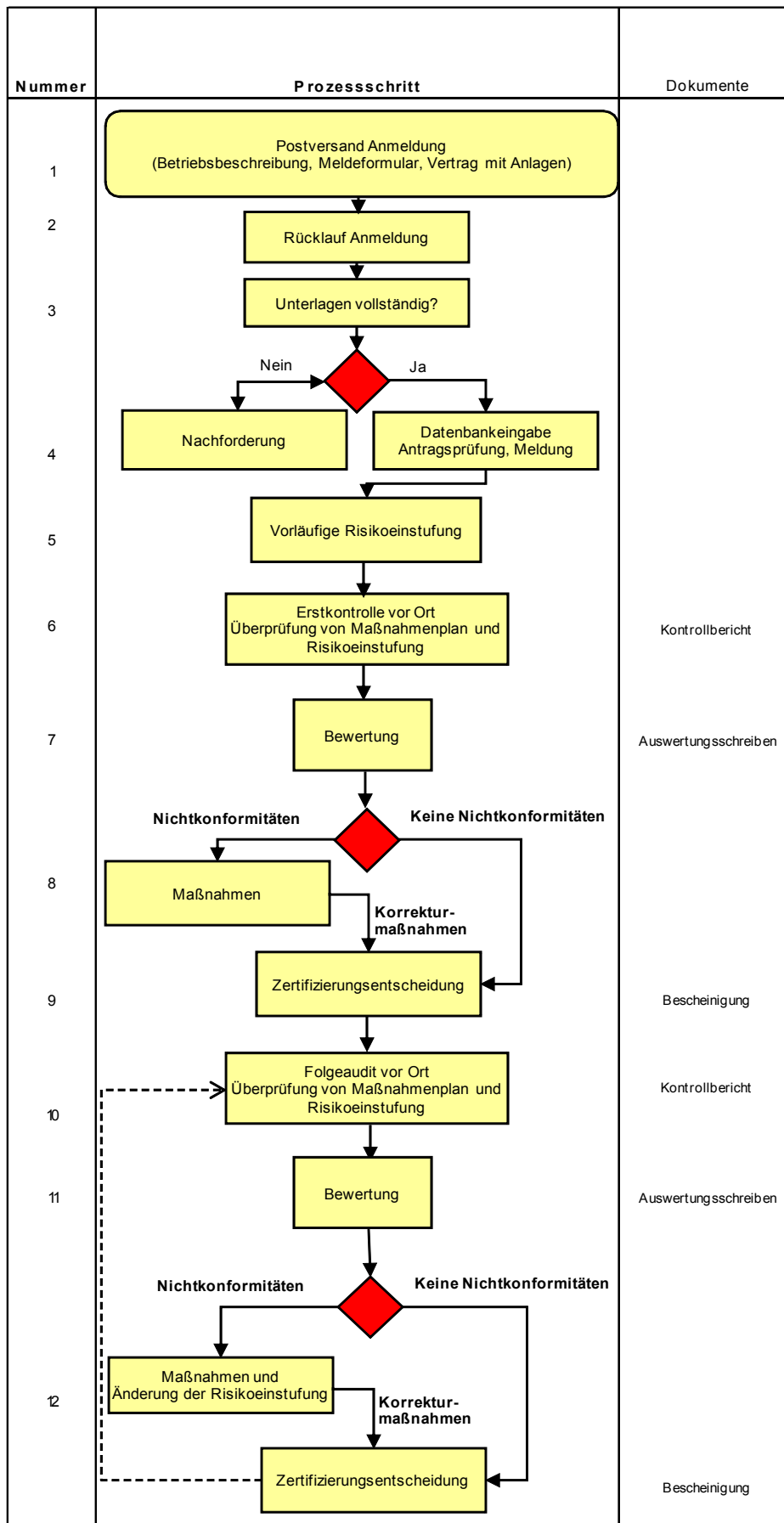


Abbildung 1: Prozessbeschreibung Zertifizierungsverfahren

6.2.4.2 Antrag und Meldung

Bei einer Anfrage eines Unternehmens an eine Öko-Kontrollstelle wird durch die Kontrollstelle ein Informationspaket an den Interessenten versandt. Dieses enthält Basisinformationen zum Kontrollverfahren einschließlich eines Verweises auf die aktuelle Textfassung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau, ein Formular für die Betriebsbeschreibung, die Kontrollverträge der Öko-Kontrollstelle nebst deren Anlagen und das Meldeformular für die zuständige Öko-Überwachungsbehörde.

Nach Rücksendung der Betriebsbeschreibung, des Meldeformulars und der unterzeichneten Kontrollverträge werden die Unterlagen geprüft. Von besonderer Bedeutung ist hier die Betriebsbeschreibung, zu der auch der vorgenannte Maßnahmenplan gehört. Dokumente, die fehlen, werden nachgefordert. Dann, wenn die Unterlagen vollständig sind, kann das erste Audit erfolgen.

Das Meldeformular wird vervollständigt und an die zuständige Behörde übermittelt.

6.2.4.3 Erstkontrolle

Die erste Kontrolle erfolgt in Form eines angekündigten Besuches vor Ort, das nur bei dem ersten Kontrollbesuch angekündigt durchgeführt wird. Die Kontrollbesuche in den Folgejahren erfolgen ausschließlich unangekündigt.

Die Ergebnisse der Erstkontrolle werden in einem Bericht dokumentiert und in einem Auswertungsschreiben bewertet. Das Unternehmen wird in eine Risikoklasse eingestuft. Diese Risikoklasse bestimmt die Inspektionsfrequenz vor Ort (Tabelle 10).

Tabelle 10: Kontrollfrequenzen für unterschiedliche Risikokategorien kontrollpflichtiger Tätigkeiten in Lebensmittelgeschäften und –verkaufsstellen

Risikokategorie	Frequenz der Vor-Ort-Kontrollen
	Dreijährig
	Zweijährig
	Jährlich

Die Anwendung der in Tabelle 10 genannten Frequenzen setzt voraus, dass sowohl regelmäßige Mitarbeiterschulungen als auch jährliche interne Kontrollen durchgeführt werden.

Schulungsdokumentationen sind vor der Einstufung der Öko-Kontrollstelle vorzulegen. Sie müssen einen Abgleich mit den beschäftigten Mitarbeitern (z.B. über Dienstpläne) ermöglichen und eine Erfolgskontrolle beinhalten.

Auch die vorgesehene interne Kontrolle ist vor der Einstufung der Öko-Kontrollstelle vorzustellen.

Die zur Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen erforderliche Dokumentation muß über den gesamten festgelegten Zeitraum der Kontrollfrequenz vom Unternehmen vorgehalten werden.

Bei festgestellten Abweichungen wird die Kontrollfrequenz auf ein einjähriges Intervall zurückgestuft.

Bei Vertragskündigung erfolgt im Jahr der Kündigung eine Abschlußkontrolle vor Ort.

6.2.4.4 Folgekontrollen

Folgekontrollen werden ausschließlich unangekündigt durchgeführt. Ihre Ergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert und in einem Auswertungsschreiben bewertet.

Die Risikoklasse wird überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

6.2.4.5 Auswertung und Sanktionierung

Die Kontrollbesuche werden bei der Auswertung bewertet. Es wird ein Auswertungsschreiben erstellt. Bei Abweichungen/Unregelmäßigkeiten wird gemäß des Maßnahmenkatalogs beauftragt. Festgestellte Abweichungen/Unregelmäßigkeiten erhöhen die Inspektionsfrequenz.

6.2.4.6 Zertifizierungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zertifizierung oder Nichtzertifizierung erfolgt auf Grundlage der während des Kontrollbesuchs gewonnenen Informationen. Für die Zertifizierung eines Unternehmens müssen die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erfüllt sein.

6.2.4.7 Überwachung

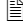
Die Überwachung erfolgt durch unangekündigte Inspektionsbesuche. Sofern bei den unangekündigten Inspektionsbesuchen Abweichungen von den Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 und ihrer Durchführungsbestimmungen festgestellt werden, wird die Stichprobenfrequenz erhöht.

Anhänge

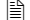
Anhang 1: Kritische Punkte und Sicherungsmaßnahmen

Kritische Punkte im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau (VO (EG) Nr. 834/2007) in der hausinternen Qualitätssicherung von Lebensmittelgeschäften und -verkaufsstellen

Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Fertigbacken von Bio-Brot
--------	-----------------	------------------------------------

Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen
ENTGEGENNAHME EINES ANGEBOTES				
<i>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften</i>				
Angebotsphase: Lieferant bietet Öko-Zutaten an. VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 68	Nichtzertifizierter Lieferant oder Rechnungssteller bietet Bio-Ware an.	gravierend	selten	Zertifizierungsnachweis: Eine gültige Bescheinigung (Zertifikatskopie) des Lieferanten wird jährlich angefordert oder eine Lieferantenliste in der BioC-Datenbank angelegt (http://www.bioc.info)  Ablage der Papierkopie und/oder Online-Lieferantenliste. Die Dokumentation kann auch zentralisiert erfolgen - ein Zugriff der Einzelunternehmen auf die zentrale Dokumentation muss jedoch gewährleistet sein.

Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Fertigbacken von Bio-Brot
--------	-----------------	------------------------------------

Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen
ANLIEFERUNG				
<p>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</p> <p>VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 31 Artikel 33</p>	<p>Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass Öko-Produkte zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett ... folgende Angaben enthält:</p> <p>a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;</p> <p>b) die Bezeichnung des Erzeugnisses...</p> <p>c) den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollstelle, die für das Unternehmen zuständig ist, und</p> <p>d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Angaben gemäß Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Das Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.</p> <p>Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn</p> <p>a) die Erzeugnisse auf direktem Weg von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ... Kontrollsystem unterliegen, und</p> <p>b) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, dass die genannten Angaben enthält, und</p> <p>c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle zur Verfügung halten.</p> <p>Wareneingangskontrolle: Bei Annahme eines Öko-Produktes überprüft der Empfänger :</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Verpackungs- oder Behältnisverschluss soweit dieser vorgeschrieben ist. • als Gegenkontrolle die Angaben auf dem Etikett und die Angaben in den Begleitpapiere. <p>Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in der Buchführung ausdrücklich vermerkt.</p>			
<p>Lieferphase: Abholung / Ankunft des Lieferfahrzeugs</p>	<p>Angeliefert wird anstelle von korrekt deklariertem Bioware</p> <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Ware, für die es keinen Nachweis der Öko-Herkunft gibt, oder • Umstellungsware oder • konventionelle Ware 	gravierend	selten	<p>Etikettierung prüfen: Die Gebinde (Kisten, PE-Verpackungen o.ä.) müssen immer etikettiert sein. Auf den Etiketten sollten unbeschadet weiterer gesetzlicher Anforderungen Name und Anschrift des Lieferanten, eine Bezeichnung des Produktes mit Bio-Hinweis und die Code-Nummer der Kontrollstelle des Lieferanten ("DE-ÖKO-XXX") vermerkt sein.</p> <p>Lieferschein prüfen: Dieser muss Name und Anschrift des Lieferanten enthalten. Auch hier sollte die gelieferte Ware als Bio-Ware ausgelobt sein und die Code-Nummer der Kontrollstelle vermerkt sein.</p> <p>Verschluss der Ware prüfen.</p> <p> Die Wareneingangsprüfung wird auf einem Warenbegleitschein (z.B. Lieferschein) vermerkt.</p>

Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Fertigbacken von Bio-Brot
--------	-----------------	------------------------------------

Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen
LAGERUNG				
Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben VO (EG) Nr. 889/2008n Artikel 35	<p>Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen Erzeugnissen als auch ökologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — die ökologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren; — alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen Erzeugnissen zu vermeiden; — vor der Einlagerung ökologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen. 			
Lagerphase	Backwaren können nicht mehr identifiziert werden.	gravierend	selten	<ul style="list-style-type: none"> • Im Originalgebinde lagern

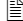
Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Fertigbacken von Bio-Brot
--------	-----------------	------------------------------------

F E R T I G B A C K E N				
<p>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</p> <p>VO (EG) Nr. 834/2007 Artikel 9 Artikel 10 Artikel 19 Artikel 24</p>	<p>Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 z.B. („bio“, „öko“) in der Verkehrsbezeichnung nur verwendet werden, wenn</p> <p>a) mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch sind,</p> <p>b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang IX aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß vorläufig zugelassen wurden;</p> <p>c) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe ausschließlich die in Anhang VIII VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Stoffe enthält;</p> <p>d) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde</p> <p>e) keine GVO und/oder GVO-Derivate verwendet wurden</p> <p>Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer Lebensmittel erfolgen.</p>			
Aufbereitungsphase	Brot kann aufgrund einer Verwendung unzulässiger konventioneller Zutaten und/oder unzulässiger Verarbeitungshilfsstoffe nicht mehr als „Bio-Brot“ gekennzeichnet werden.	gravierend	mittel	<p>Ausreichende Reinigung vor Fertignacken von Bio-Ware durchführen!</p> <p>Verwendung konformer Zutaten/Verarbeitungshilfsstoffe sicherstellen!</p> <p>Bio-Trenn- und Schneidöle oder konforme Trenn- und Schneidöle mit Non-GVO-Erklärung gemäß Anhang XIII VO (EG) Nr. 889/2008 verwenden!</p>


Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Fertigbacken von Bio-Brot
--------	-----------------	------------------------------------

ABGABE AN DEN ENDVERBRAUCHER				
<p>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</p> <p>VO (EG) Nr. 834/2007 Artikel 9 Artikel 10 Artikel 19 Artikel 24</p> <p>VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 66</p>	<p>Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 z.B. („bio“, „öko“) in der Verkehrsbezeichnung nur verwendet werden, wenn</p> <p>a) mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch sind,</p> <p>b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang IX aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß vorläufig zugelassen wurden;</p> <p>c) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe ausschließlich die in Anhang VIII VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Stoffe enthält;</p> <p>d) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde</p> <p>e) keine GVO und/oder GVO-Derivate verwendet wurden</p> <p>In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, sie dienen Unternehmer und der Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer der Erzeugnisse; — die Art und die Menge der an die Einheit gelieferten ökologischen Erzeugnisse.....; — die Art und die Menge der in der Einheit gelagerten ökologischen Erzeugnisse.....; — die Art, die Mengen und die Empfänger und, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer aller Erzeugnisse, ausgenommen die Endverbraucher, die die Einheit verlassen haben — alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt. <p>Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.</p> <p>Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.</p>			
Abverkauf	Auslobung fehlerhaft	mittel	gering	<p>Korrekte Kennzeichnung sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öko-Auslobung erst nach Meldung des Unternehmens und Erstaudit. • Nutzung des Biosiegels erst nach Anmeldung der Siegelnutzung bei der BLE, z.B. unter www.biosiegel.de • Code-Nummer auf Etiketten vermerken (DE-ÖKO-XXX)
Mengenfluss	Mengenfluss kann aufgrund fehlender Dokumentation nicht nachvollzogen werden.	mittel	mittel	<p>Gelieferte Bio-Ware: Lieferscheine / Rechnungen dokumentieren</p> <p>Produktionsstatistik: Tagesproduktion in geeigneter Form erfassen.</p> <p>Abverkauf: Bio-Brote über getrennte PLU-Nummer an Kasse führen.</p>

Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Pre-Packing von Käse
--------	-----------------	-------------------------------

Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen
ENTGEGENNAHME EINES ANGEBOTES				
<i>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften</i>				
Angebotsphase: Lieferant bietet Öko-Zutaten an. VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 68	Nichtzertifizierter Lieferant oder Rechnungssteller bietet Bio-Ware an.	gravierend	selten	Zertifizierungsnachweis: Eine gültige Bescheinigung (Zertifikatskopie) des Lieferanten wird jährlich angefordert oder eine Lieferantenliste in der BioC-Datenbank angelegt (http://www.bioc.info)  Ablage der Papierkopie und/oder Online-Lieferantenliste. Die Dokumentation kann auch zentralisiert erfolgen - ein Zugriff der Einzelunternehmen auf die zentrale Dokumentation muss jedoch gewährleistet sein.

Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Pre-Packing von Käse
--------	-----------------	-------------------------------

Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen
ANLIEFERUNG				
<p>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</p> <p>VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 31 Artikel 33</p>	<p>Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass Öko-Produkte zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett ... folgende Angaben enthält:</p> <p>a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses; b) die Bezeichnung des Erzeugnisses... c) den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollstelle, die für das Unternehmen zuständig ist, und d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Angaben gemäß Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Das Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.</p> <p>Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn</p> <p>a) die Erzeugnisse auf direktem Weg von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ... Kontrollsystem unterliegen, und b) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, dass die genannten Angaben enthält, und c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle zur Verfügung halten.</p> <p>Wareneingangskontrolle: Bei Annahme eines Öko-Produktes überprüft der Empfänger :</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Verpackungs- oder Behältnisverschluss soweit dieser vorgeschrieben ist. • als Gegenkontrolle die Angaben auf dem Etikett und die Angaben in den Begleitpapiere. <p>Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in der Buchführung ausdrücklich vermerkt.</p>			
<p>Lieferphase: Abholung / Ankunft des Lieferfahrzeugs</p>	<p>Angeliefert wird anstelle von korrekt deklariertem Bioware</p> <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Ware, für die es keinen Nachweis der Öko-Herkunft gibt, oder • Umstellungsware oder • konventionelle Ware 	gravierend	selten	<p>Etikettierung prüfen: Die Gebinde (Kisten, PE-Verpackungen o.ä.) müssen immer etikettiert sein. Auf den Etiketten sollten unbeschadet weiterer gesetzlicher Anforderungen Name und Anschrift des Lieferanten, eine Bezeichnung des Produktes mit Bio-Hinweis und die Code-Nummer der Kontrollstelle des Lieferanten ("DE-ÖKO-XXX") vermerkt sein.</p> <p>Lieferschein prüfen: Dieser muss Name und Anschrift des Lieferanten enthalten. Auch hier sollte die gelieferte Ware als Bio-Ware ausgelobt sein und die Code-Nummer der Kontrollstelle vermerkt sein.</p> <p>Verschluss der Ware prüfen.</p> <p> Die Wareneingangsprüfung wird auf einem Warenbegleitschein (z.B. Lieferschein) vermerkt.</p>

Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Pre-Packing von Käse
--------	-----------------	-------------------------------

Prozessschritt	Risikobeschreibung	Folgen	Wahrscheinlichkeit	Sicherungsmaßnahmen
LAGERUNG				
Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben VO (EG) Nr. 889/2008n Artikel 35	<p>Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen Erzeugnissen als auch ökologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — die ökologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren; — alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen Erzeugnissen zu vermeiden; — vor der Einlagerung ökologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen. 			
Lagerphase	Konventioneller und ökologischer Käse können nicht mehr unterschieden werden.	gravierend	selten	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerung nur mit Kennzeichnung!

Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Pre-Packing von Käse
--------	-----------------	-------------------------------

PRE - P A C K I N G				
<p>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</p> <p>VO (EG) Nr. 834/2007 Artikel 9 Artikel 10 Artikel 19 Artikel 24</p>	<p>Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 z.B. („bio“, „öko“) in der Verkehrsbezeichnung nur verwendet werden, wenn</p> <p>a) mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch sind,</p> <p>b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang IX aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß vorläufig zugelassen wurden;</p> <p>c) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe ausschließlich die in Anhang VIII VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Stoffe enthält;</p> <p>d) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde</p> <p>e) keine GVO und/oder GVO-Derivate verwendet wurden</p> <p>Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer Lebensmittel erfolgen.</p>			
Aufbereitungsphase	Käse kann aufgrund einer Verwendung unzulässiger konventioneller Zutaten und/oder unzulässiger Verarbeitungshilfsstoffe nicht mehr als „Bio-Brot“ gekennzeichnet werden.	gravierend	mittel	<p>Ausreichende Reinigung vor Schneiden und Packen durchführen!</p> <p>Verwendung konformer Zutaten/Verarbeitungshilfsstoffe sicherstellen!</p>

Firma:	Verantwortlich:	Prozess: Pre-Packing von Käse
--------	-----------------	-------------------------------

ABGABE AN DEN ENDVERBRAUCHER				
<p>Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben</p> <p>VO (EG) Nr. 834/2007 Artikel 9 Artikel 10 Artikel 19 Artikel 24</p> <p>VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 66</p>	<p>Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 z.B. („bio“, „öko“) in der Verkehrsbezeichnung nur verwendet werden, wenn</p> <p>a) mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch sind,</p> <p>b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang IX aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß vorläufig zugelassen wurden;</p> <p>c) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe ausschließlich die in Anhang VIII VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Stoffe enthält;</p> <p>d) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde</p> <p>e) keine GVO und/oder GVO-Derivate verwendet wurden</p> <p>In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, sie dienen Unternehmer und der Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer der Erzeugnisse; — die Art und die Menge der an die Einheit gelieferten ökologischen Erzeugnisse.....; — die Art und die Menge der in der Einheit gelagerten ökologischen Erzeugnisse.....; — die Art, die Mengen und die Empfänger und, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer aller Erzeugnisse, ausgenommen die Endverbraucher, die die Einheit verlassen haben — alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt. <p>Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.</p> <p>Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.</p>			
Abverkauf	Auslobung fehlerhaft	mittel	gering	<p>Korrekte Kennzeichnung sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öko-Auslobung erst nach Meldung des Unternehmens und Erstaudit. • Nutzung des Biosiegels erst nach Anmeldung der Siegelnutzung bei der BLE, z.B. unter www.biosiegel.de • Code-Nummer auf Etiketten vermerken (DE-ÖKO-XXX)
Mengenfluss	Mengenfluss kann aufgrund fehlender Dokumentation nicht nachvollzogen werden.	mittel	mittel	<p>Gelieferte Bio-Ware: Lieferscheine / Rechnungen dokumentieren</p> <p>Produktionsstatistik: Tagesproduktion in geeigneter Form erfassen.</p> <p>Abverkauf: Bio-Prepack-Käse über getrennte PLU-Nummer an Kasse führen.</p>

Anhang 2: Verfahrensanweisung

Verfahrensweisung		
<i>Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007 für den selbstständigen LEH</i>		Revision: 0 vom:
erstellt am: Unterschrift:	geprüft und genehmigt: Unterschrift:	
Ausgabedatum:		

4.2 Erstkontrolle

4.2.1 Terminierung

Die Erstkontrolle muss zügig nach Erhalt der Unterlagen durchgeführt werden. Angestrebt wird ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen nach Rücksendung der Unterlagen.

4.2.2 Durchführung

Die Erstkontrolle erfolgt nach Terminvereinbarung vor Ort. Die VO (EG) Nr. 834/2007 und ihre Durchführungsbestimmungen werden erläutert. Die Angaben im Maßnahmenplan werden im Rahmen eines Rundgangs und durch Einsichtnahme in Dokumentationen geprüft.

Nach Durchführung der Erstkontrolle wird ein Bericht gefertigt.

4.2.3 Meldung des Unternehmens

Die Meldung wird durch den Verantwortlichen für den selbstständigen LEH vervollständigt und an die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes übersandt.

4.3 Überwachung

4.3.1 Durchführung

Die Überwachung erfolgt grundsätzlich unangekündigt. Nach Durchführung der Überwachung wird ein Bericht gefertigt.

4.4 Folgekontrollen

4.4.1 Durchführung

Die Folgekontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt. Nach Durchführung der Folgekontrollen wird ein Bericht gefertigt.

4.5 Auswertung und Sanktionierung

Durch den Inspekteur ggf. ermittelte und im Inspektionsbericht dokumentierte Abweichungen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden nach geltendem Maßnahmenkatalog beanstandet.

Die Auswertung einschließlich der Auflagen und der Sanktionierung werden in der Unternehmensakte dokumentiert.

	Verfahrensweisung	
	<i>Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007 für den selbstständigen LEH</i>	Revision: 0 vom:
erstellt am: Unterschrift:	geprüft und genehmigt: Unterschrift:	
Ausgabedatum:		

4.6 Zertifizierung

Nach Durchführung der Bewertung erfolgt die Entscheidung über die Zertifizierung. Diese Entscheidung erfolgt immer durch eine/n benannten Verantwortliche/n der Öko-Kontrollstelle, der nicht selbst die Bewertung, die dieser Entscheidung zugrunde liegt, durchgeführt hat.

Unternehmen erhalten im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung eine Bescheinigung (Zertifikat). Der Scope der Bescheinigung enthält die kontrollpflichtigen Bereiche.

4.6 Veröffentlichungen und Berichte

Die zuständigen Behörden der Länder werden gemäß geltenden Vorgaben in Kenntnis gesetzt.

5 Verweise

5.1 Externe Unterlagen

- VO (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen
- Durchführungsbestimmungen der Länderkontrollbehörden
- Meldeformular

5.2 Interne Unterlagen

- Merkblatt zur Beschreibung des Kontrollverfahrens
- Betriebsbeschreibung
- Gebührenordnung
- Kontrollvertrag